



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • SE • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Landesverwaltungsamt
Referat 308
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Der Oberbürgermeister

Stadtentwicklung
Stadtplanung
Andersen, Enikö

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.49
Tel.: 03491 421 648
Fax 03491 421 698
enikoe.andersen@wittenberg.de
www.wittenberg.de

**Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
„B 2n – Ostumfahrung Lutherstadt Wittenberg, 3.
Planungsabschnitt“, in den Gemarkungen Wittenberg, Thießen und
Euper im Landkreis Wittenberg**

23.11.2017

Bitte immer angeben:

Hier: Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
308.5.3-31027-F13.16/4.1 /14.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

im Zuge des o.g. Anhörungsverfahrens ergeht durch die Lutherstadt Wittenberg folgende Stellungnahme.

Allgemein

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „B2n - Ostumfahrung Lutherstadt Wittenberg, 3. Planungsabschnitt“ ist aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg sehr zu begrüßen, denn mit dem Bau des ausstehenden dritten Teilabschnittes erhalten die bisher realisierten Teilabschnitte der B2n ihren finalen Anschluss an das überregionale Verkehrswegesystem. Durch die damit verbundene Verlegung eines hohen Anteils an Durchgangsverkehr von einer Ortsdurchfahrt auf eine leistungsfähige Umgehungsstraße kommt es zu einer maßgeblichen Entlastung der Wittenberger Bürger und Bürgerinnen von Lärm- und Abgasemissionen. Die Herausnahme des überregionalen Verkehrs aus den städtischen Quartieren, insbesondere des Schwerverkehrs, erhöht die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und führt insgesamt zur Verbesserung der städtebaulichen Situation.

Das benannte Bauvorhaben komplettiert die Ortsumgehung B2n und stellt gleichermaßen einen wichtigen Teil des neuen Wegenetzes für den Großraum Coswig - Wittenberg - Jessen her. Für eine höchstmögliche Verkehrsentslastung und netzkonzeptionelle Wirkung sind weitere wesentliche verkehrsplanerische Bausteine erforderlich und stets im Zusammenhang zu betrachten. In diesem Sinne bitte ich um zügige Weiterbearbeitung der im Bundesverkehrswegeplan 2015 als vorrangig eingestuften Ortsumgehungen B 187n OU Coswig-Griebo, der B 187n



Nordumfahrung Wittenberg, der B 187n OU Jessen-Mühlanger sowie der L 126n. Nur als Gesamtmaßnahme können diese Einzelvorhaben ihre vollständige Verkehrswirksamkeit entfalten.

Lärmschutz

Sobald der 3. Planungsabschnitt realisiert und die B2n fertiggestellt ist, wird sich der (Durchgangs-)Verkehr verlagern. Dies ist selbstredend eine wünschenswerte und beabsichtigte Entwicklung, die jedoch für einige Stadtgebiete, beispielsweise die Wohnsiedlung in der Nordendstraße sowie die östlichen Lagen der Lerchenbergsiedlung und Trajuhn, mit einer enormen Zunahme von Lärm- und Schadstoffbelastungen verbunden ist.

Im völligen Gegensatz hierzu steht, dass gemäß schalltechnischer Untersuchung (SU) an trassennaher Bebauung keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte festzustellen ist und somit kein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht. Dabei geht die SU für die B2n von einer Querschnittsbelegung von 6.200 Fahrzeugen aus (vgl. Schalltechnische Untersuchung Seite 10), wohingegen laut Erläuterungsbericht eine Verkehrsbelastung von 6.600 Fahrzeugen zu erwarten ist (vgl. Erläuterungsbericht Seite 15). Diese Diskrepanz ist meiner Ansicht nach vor allem deshalb entscheidend, weil die Immissionsgrenzwerte laut SU zwar nicht überschritten, jedoch zum Teil auch nur knapp unterschritten werden.

Es ist grundsätzlich in keiner Weise nachvollziehbar, wie der Vorhabenträger eine derartige Belastung der Anwohner der künftigen Ortsumgehung verantworten kann und Lärmschutzmaßnahmen aufgrund möglicherweise fehlerhafter Grunddaten der SU lediglich auf den Einsatz von lärmmindernden Asphaltdeckschichten und Fahrbahnübergängen beschränkt. Ich fordere daher eine erneute Bewertung der Lärmsituation mit einer DTV von 6.600 Fahrzeugen und gebe diesbezüglich folgendes zu bedenken:

Mit Verkehrsfreigabe wird die B2n als Bundesstraße gewidmet und die derzeitige Ortsdurchfahrt B2 Berliner Chaussee/Berliner Straße zur kommunalen Straße herabgestuft. Die Lutherstadt Wittenberg plant konkrete Maßnahmen an dieser künftig kommunalen Straße, um die Auslastung des Umfahrungsnetzes weiter zu erhöhen und die städtischen Quartiere weiter zu entlasten. Es ist daher noch mit einer Zunahme der Verkehrszahlen auf den B2n zu rechnen.

Bauleitplanungen

Die Argumentationen des Vorhabenträgers zu allen Varianten werden zur Kenntnis genommen. Der Variantenvergleich sowie das Verfahren zur Ermittlung der Vorzugsvariante (Variante 3) sind nachvollziehbar dargestellt. Die B 2n Ostumfahrung wird sowohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg (20.06.2004) als auch im Verfahren zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes (aktueller Stand: Beschluss über den 2. Vorentwurf vom 01.02.2017 vorliegend) in der Variante 3 berücksichtigt.

Für die Gewerbefläche im Bereich der Nordendstraße ist eine Erweiterung vorgesehen, die in den Bereich des 500m breiten Verfahrenskorridors fällt. Ich bitte um Aufklärung, in wie weit durch das laufende Planfeststellungsverfahren diesbezüglich Einschränkungen bestehen. Ebenso bitte ich um Auskunft, in wie weit das Unternehmen, das östlich der Trasse eine Sand- bzw. Kiesgrube betreibt, bei einer möglichen Nutzungsänderung oder einem Verkauf der Fläche beeinträchtigt ist.

Auswirkungen auf das kommunale Straßennetz

Generell sind die Auswirkungen auf das (kommunale) Straßennetz im Erläuterungsbericht nicht ausreichend beleuchtet worden. Als Straßenbaulastträger muss die Lutherstadt Wittenberg darüber in Kenntnis gesetzt werden, wo ein Ausbau einzelner Kommunalstraßen und Knotenpunkte notwendig ist, um die sich neu verteilenden Verkehrsmengen aufzunehmen und welche Kosten diesbezüglich zu erwarten sind.

Brückenbauwerk über den Euperschen Weg

Die Notwendigkeit der Überquerung des Euperschen Weges mittels Brücke wird hinsichtlich damit verbundener Investitions- und Folgekosten infrage gestellt. Eine Erschließung der Windkraftanlage kann auch aus Richtung Euper erfolgen und rechtfertigt in keiner Weise ein eigens errichtetes Brückenbauwerk.

Grunderwerb

Zu Teil B, Unterlage Nr. 10 Grunderwerb, hier im Zusammenhang mit Landschaftspflegerischen Maßnahmen

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für landschaftsplanerische Maßnahmen städtische Flächen einerseits für den Erwerb und andererseits als dauerhaft zu belastende Fläche ausgewiesen werden. Dies betrifft z.B. das Flurstück 228 in der Flur 20 der Gemarkung Wittenberg, wo innerhalb eines Grundstücks sowohl ein Erwerb als auch eine Grundstücksbelastung ausgewiesen sind. Im Vorfeld gab es hierzu keine Abstimmungen, die jedoch v.a. hinsichtlich der Regelungen zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung als erforderlich angesehen werden. Insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die für landschaftspflegerische Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen, sind im Vorfeld Klärungen hinsichtlich eines Erwerbs oder Ablösezahlungen notwendig.

Zu Teil B, Unterlage Nr. 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen, hier Maßnahmenblatt zur Maßnahme-Nr. 25 A_{CEF} „Entwicklung von Trockenrasen in den Mutzschken bei Labetz“

Die im Maßnahmenblatt benannten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung sind für diese Maßnahme nicht zutreffend formuliert und müssen noch definiert und beschrieben werden. Laut Grunderwerbsplan ist das betreffende Grundstück als „dauernd zu belastende Fläche“ gekennzeichnet. Die Flurstücke 126/15



und 127/2 sind städtisch und aktuell zur Pflege an den Landschaftspflegehof aus Kemberg verpachtet. Es sind Regelungen dahingehend zu treffen, wer zukünftig die Pflege übernehmen soll.

Darüber hinaus wird um digitale Übermittlung (vorzugsweise shape- oder dxf-Dateien) der landschaftsplanerischen Maßnahmenflächen gebeten, um diese in das städtischen Datensystem einzupflegen und als solches für dieses Straßenbauvorhaben zu sichern.

Denkmalschutz

In dem Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe hierzu befinden sich bekannte archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen. Das sind Gräberfelder mit unbekannter Ausdehnung aus prähistorischer Zeit und mittelalterliche /neuzeitliche Wüstungen.

Das Gebiet ist in verschiedenen Kriegen (Siebenjähriger Krieg, Befreiungskrieg und 2. Weltkrieg) in Kriegshandlungen einbezogen gewesen. Unter Beachtung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde/Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege in der Planungsphase einzuholen.

Radwegeanbindung

In der vorliegenden Unterlage ist nicht erkennbar, wie der vorhandene straßenbegleitende Radweg (von Brandenburg aus bereits bis zur Landesgrenze Sachsen Anhalt realisiert) fortgeführt wird. Mit Blick auf den Netzschluss entlang der B 2 bis Brandenburg wird gefordert, dass eine durchgängige Radwegführung entlang der B2n berücksichtigt wird.

Ich bitte um Beachtung der vorgebrachten Anregungen und Einarbeitung. Im Sinne eines zügigen Verfahrens und Vorankommens dieser lange erwarteten Baumaßnahme stehen die Mitarbeiter meiner Verwaltung für auftretenden Klärungsbedarf jederzeit zur Verfügung. Des Weiteren gehe ich davon aus, dass die im Landesverwaltungsamt eingegangenen und von der Lutherstadt Wittenberg weitergeleiteten Bürgerstellungnahmen eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör